

Allgemeine Einkaufsbedingungen **der Frankenberg-Metallrecycling GmbH**

I. Geltungsbereich

1. Für die Lieferungen und Leistungen an die Frankenberg-Metallrecycling GmbH (nachfolgend FMR) gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen, soweit nicht andere Vereinbarungen getroffen wurden.

Mit Erhalt der Auftragsbestätigung durch den Vertragspartner (nachfolgend VP) gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der FMR als anerkannt und geltend somit als Vertragsbestandteil.

2. Etwaigen entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen des VP wird hiermit widersprochen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des VP, die den Geschäftsbedingungen der FMR widersprechen, gelten nur, sofern eine schriftliche Zustimmung erfolgt. Dies gilt ebenfalls, wenn der VP im Angebot oder der Auftragsbestätigung auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist.

3. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der FMR gelten auch, wenn FMR in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des VP, die Lieferungen/Leistungen des VP vorbehaltlos annimmt.

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen der FMR und dem VP.

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von FMR gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

4. Im Einzelfall getroffene individuelle Abreden mit dem VP haben stets Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Über den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von FMR maßgebend. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, welche nach Vertragsabschluss vom VP gegenüber FMR abgegeben werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.

II. Bestellung und Auftragsbestätigung

1. Die schriftliche Bestellung der FMR gilt als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und die Unvollständigkeit der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der VP zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen, denn andernfalls gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

2. Die FMR ist berechtigt, die Bestellung kostenfrei zu widerrufen, wenn der VP diese nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Erhalt schriftlich bestätigt oder insbesondere durch Versendung des Vertragsgegenstandes vorbehaltlos ausführt (Annahme).

3. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot des VP und bedarf der schriftlichen Annahme durch FMR.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise ohne Umsatzsteuer und schließen sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den vom VP zu erbringenden Leistungen, insbesondere Transport-/Frachtkosten an die im Vertrag genannte Lieferanschrift sowie Verpackungskosten, ein. Etwaige Mehrforderungen jeglicher Art werden von FMR nur nach schriftlicher Bestätigung bzw. bei schriftlicher Änderung der Bestellung anerkannt.

Allgemeine Preisermäßigungen beim VP (z.B. Listenpreissenkung) kommen der FMR jedoch ohne schriftliche Bestätigung zu Gute.

2. Die Rechnungen sind der FMR mit separater Post zu übermitteln und müssen die Bestellnummer beinhalten.

Der Zahlungsanspruch wird, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Erhalt der Rechnung oder nach Wahl der FMR innerhalb von 14 Tagen mit Abzug von 3% Skonto fällig.

Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Waren- und Rechnungsprüfung. Bei Abnahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

Als Zeitpunkt der Zahlung gilt derjenige Tag, an welchem die Bank der FMR den Überweisungsauftrag erhalten hat.

3. Eine Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung ist FMR unbeschadet der sonstigen Rechte berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung gegenüber dem VP zurückzuhalten.

4. Die Wahl des Zahlungsmittels bleibt FMR überlassen. Sämtliche Kosten des Zahlungsverkehrs, insbesondere Überweisungsgebühren und Kosten des Geldwechsels sowie besondere Gebühren im Außenwirtschaftsverkehr, gehen zu Lasten des VP.

5. Kommt FMR in Verzug, so kann der VP Verzugszinsen in Höhe von maximal 5 % p.a. verlangen.

6. Die Abtretung der Forderung der VP gegen die FMR an Dritte ist ausgeschlossen. Etwaige Forderungsabtretungen oder Einzugsermächtigungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung und werden nicht unbillig verweigert.

7. Etwaige Aufrechnungs-, Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte stehen dem VP nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Ferner ist der VP zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

IV. Lieferung, Lieferverzug und Gefahrübergang

1. Die Lieferung erfolgt an den in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort. Die zwischen den Parteien vereinbarten Fristen für die Lieferungen und Leistungen sind verbindlich.
2. Sind Verzögerungen zu erwarten oder eingetreten, so hat der VP die FMR sofort schriftlich zu benachrichtigen. Vorzeitige Lieferungen des VP sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von FMR zulässig.
3. Gerät der VP in Verzug, ist FMR nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, nach seiner Wahl die Erfüllung der Leistung abzulehnen und vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
4. Kommt der VP mit der Leistung in Verzug, so steht der FMR nach vorheriger schriftlicher Androhung - neben den weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen - eine pauschale Verzugsentschädigung für jede angefangene Woche der Verspätung in Höhe von 1 %, insgesamt aber von höchstens 5 % des Netto-Vertragspreises zu, es sei denn, der VP weist nach, dass FMR kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Jedenfalls ist FMR stets berechtigt vom VP, den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu verlangen.
5. Die FMR ist berechtigt, von der Lieferung einen Teil zu behalten und im Übrigen vom Vertrag zurück zutreten. Der VP ist jedoch nicht zu Teillieferungen berechtigt.
6. Die Gefahr geht, auch wenn eine Versendung vereinbart worden ist, vom VP erst auf die FMR über, wenn der Vertragsgegenstand an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben ist.

V. Eigentumsrechte

1. Die FMR erwirbt mit der Ablieferung der Ware das uneingeschränkte Eigentum am Gegenstand der Lieferung.
2. Durch die Lieferung erklärt der VP, dass er uneingeschränkt Verfügungsberechtigt ist, insbesondere dass keine etwaige Rechte Dritter sowie verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalte bestehen.

VI. Gewährleistung und Rügepflicht

1. Der VP übernimmt die Gewähr für seine Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften. Es wird versichert, dass die Lieferungen und Leistungen die von FMR bei Vertragsabschluss besonders festgelegten qualitativen und wertmäßigen Beschaffenheitsangaben besitzen.
2. Als Vereinbarung der Beschaffenheit gelten diejenigen Produktbeschreibungen, welche, insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von FMR, Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise in den Vertrag einbezogen worden sind. Werden Muster vorgelegt, so gelten die Eigenschaften des Modells hinsichtlich Material und Verarbeitung als zur vereinbarten Beschaffenheit gehörig.
3. Durch Abnahme oder Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet FMR nicht auf die Gewährleistungsansprüche.

4. Unbeschadet der gesetzlichen Mängelansprüche ist FMR in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit und/oder drohender erheblicher Schäden berechtigt, die Nacherfüllung auf Kosten des VP in der FMR geeignet erscheinenden Weise im Wege der Selbstvornahme umzusetzen.

5. Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind rechtzeitig gerügt, wenn FMR diese dem VP innerhalb von 2 Wochen ab Eingang der Ware mitteilt. Versteckte Sachmängel sind rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 2 Wochen nach Entdeckung erfolgt. Der VP verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge für alle innerhalb von 14 Tagen ab Feststellung gerügten Mängel der FMR.

6. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche von FMR beträgt für alle Lieferungen/Leistungen des VP einheitlich zwei Jahre, soweit gesetzlich nicht eine längere Frist vorgesehen ist.

7. Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige von FMR bei dem VP ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, FMR muss nach dem Verhalten von VP davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sieht, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornimmt.

8. Bei Rücksendung mangelhafter Ware ist FMR berechtigt, den VP den Rechnungsbetrag zuzüglich einer Aufwandspauschale von 5 % des Preises der mangelhaften Ware zurück zu belasten.

VII. Produkthaftung

1. Der VP steht dafür ein, dass seine Produkte fehlerfrei im Sinne des Produkthaftungsgesetzes sind.

2. Wird FMR aufgrund eines Mangels oder Fehlers der Leistung des VP auf verschuldensunabhängige Haftung/Gefährdungshaftung, insbesondere aus Produkthaftung, in Anspruch genommen, so stellt der VP die FMR auch ohne Verschuldensnachweis in vollem Umfang von jeglicher Inanspruchnahme frei.

3. Insbesondere ist VP gehalten, alle an FMR gelieferten Metalle auf Explosiv- oder Schadstoffe zu untersuchen. Für Schäden, welche durch Lieferung solcher Teile entstehen, haftet der VP der FMR in vollem Umfang und hat diese von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen.

VIII. Sicherheit und Umweltschutz

1. Die Lieferungen und Leistungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltbestimmungen einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe, dem Elektronikgesetz und den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien oder Fachverbände (z.B. VDE, VDI, DIN) entsprechen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern.

2. Bei Lieferungen und Leistungen ist der VP alleine für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.

IX. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für die Leistungsverpflichtung des VP ist der vertraglich vereinbarte Bestimmungsort, sollte kein Bestimmungsort verabredet sein, so ist Erfüllungsort Neustadt Aisch.

2. Als Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung wird Neustadt Aisch vereinbart.

3. Alle Rechtsbeziehungen oder Rechtshandlungen aus und im Verhältnis zwischen FMR und dem VP unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.

4. Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klausel nicht. Die Parteien vereinbaren bereits jetzt, dass anstelle der unwirksamen Klausel eine Klausel als vereinbart gilt, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel weitestgehend entspricht.

For All Contracts

1. All our contracts (orders or deliveries) are subject to the general trading conditions printed on the reverse of the contract, to which the customer declares his agreement. At the desire of the customer a non-contractual translation in English would be sent. The German text alone defines the basis of our trading conditions and the customer himself has to provide for their translation.

2. The sole place of jurisdiction in the case of all litigations arising indirectly or directly from the legal relations, inclusive of possible suits regarding bills or cheques, is Neustadt Aisch. We are however, entitled as well to file a suit at the buyer's principal place of business. German law is applicable to the legal relations between ourselves and the buyer, however, with the exemption of the Convention Relating to a Uniform Law on the International Sale of Goods and the Uniform Law on the Formation of Contracts for the international Sale of Goods.